

Bildungsdepartement

Amt für Mittel- und Hochschulen

kanton**schwyz** 



# Richtlinien für die Gestaltung der Maturitätsprüfungen

## Vorbemerkung

Die Richtlinien sind in einer ersten Version anhand zweier Workshop-Veranstaltungen im November 2000 durch Mitglieder der Maturitätskommission sowie Lehrpersonen-Vertretungen sämtlicher Maturitätsschulen des Kantons Schwyz erarbeitet worden. Im Verlaufe des Jahres 2001 erfolgte eine Bereinigung. Die Richtlinien sind am 17. Januar 2002 der Maturitätskommission vorgestellt und anschliessend durch das damalige Erziehungsdepartement als verbindlich erklärt worden. Sie gelten grundsätzlich ab den Maturitätsprüfungen vom Sommer 2002. Die Richtlinien sind periodisch den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Um die Leserlichkeit zu vereinfachen, werden nur die männlichen Begriffsbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich beziehen sich die Richtlinien gleicherweise auf beide Geschlechter.

## Grundsätzliches

- Massgebend ist grundsätzlich das Reglement über die Maturitätsprüfungen vom 29. Oktober 1998 (SRSZ 624.113). Grundsätzlich geregelt ist dort der **Prüfungsstoff, basierend auf den Lehrplänen der einzelnen Schulen** (§ 3, Abs. 3), die **Prüfungsfächer** (§§ 15, 22) sowie die **Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfungen** (§§17,25).
- Diese Bestimmungen stellen die Rahmenbedingungen dar für die zu definierenden Richtlinien.
- Der Prüfungsstoff (Kernstoff) ist den Schülern in Form einer Aufstellung schriftlich abzugeben.
- Das Anforderungsniveau entspricht den Lehrplänen und ist kompatibel mit dem allgemeinen Bildungsziel des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR).
- Für die schriftlichen Prüfungen sind Bewertungsschemen mit einer Musterlösung zu erstellen.

## Deutsch (Grundlagenfach)

- Schriftliche Prüfung
  - Aufsatz, vier Stunden
  - vier verschiedene Themen (mit vergleichbarem Anspruchsniveau)
  - Umfang (lediglich Richtgrösse): Mind. 700 Wörter, also rund vier A4-Seiten, wobei es sich grundsätzlich um einen vollständigen Text handeln muss
  - transparente Notengebung mit sachbezogenen Kriterien
- Mündliche Prüfung
  - Anforderung bezüglich Umfang:
    - ♦ eine Auswahl der im Unterricht behandelten Literaturwerke
    - ♦ mindestens 2 selbst erarbeitete Literaturwerke oder 1 Literaturwerk und 1 selbst erarbeitetes Literatur- oder Linguistikthema
  - Mindestens zwei Themen sind Gegenstand der Prüfung

## Fremdsprachen (1)

(Grundlagen- und Schwerpunktfach)

- Schriftliche Prüfung, Teilbereiche
  - Textverständnis (muss auch Fragen enthalten, die vom Schüler ausformulierte Antworten verlangen)
  - Hörverständnis (nicht nur aus Multiple-Choice-Fragen)
  - Grammatik / Vokabular
  - Aufsatz (mindestens 300 Wörter; verschiedene Themen)
  - Die schriftliche Prüfung muss aus mindestens drei der oben aufgeführten Punkte bestehen, wobei die Teile Textverständnis, Grammatik / Vokabular und Aufsatz verpflichtend sind.
- Hilfsmittel
  - Als Hilfsmittel für den Aufsatz sind einsprachige Wörterbücher erlaubt.

## Fremdsprachen (2) (Grundlagen- und Schwerpunktfach)

- Mündliche Prüfung
  - Grundlage: Literatur (Originaltexte), Interpretation von Texten
  - Die Prüfung bewertet neben den kommunikativen auch die literarischen und linguistischen Fähigkeiten der Schüler
  - Anforderungen bezüglich Umfang:
    - ♦ eine Auswahl der im Unterricht behandelten Literaturwerke
    - ♦ Im Grundlagenfach sowie im Schwerpunktfach (falls dieses vier Jahre unterrichtet wird): mindestens 2 selbst erarbeitete Literaturwerke oder 1 Literaturwerk und ein selbst erarbeitetes Thema
    - ♦ Im Schwerpunktfach: mindestens 1 selbst erarbeitetes Literaturwerk

## Mathematik (Grundlagenfach)

- Schriftliche Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden. Verbindlich sind die Lehrpläne der Schulen. Die folgenden drei Stoffbereiche werden berücksichtigt:
    - ♦ Analysis, Stochastik und Vektorgeometrie
- Mündliche Prüfung
  - Es werden Aufgaben zu mindestens zwei der oben genannten Stoffbereichen gestellt.
- Hilfsmittel
  - Als Hilfsmittel sind Taschenrechner und eine gebräuchliche und offiziell anerkannte Formelsammlung zugelassen (analog zum Unterricht vor der Prüfung).

## Latein

### (Grundlagen- und Schwerpunktfach)

- Schriftliche Prüfung
  - Prüfung besteht in einer Übersetzung aus dem Lateinischen (180-200 Wörter)
  - Prüfungstexte sind Originaltexte
  - Eine Einleitung soll den Einstieg in den Text erleichtern
- Mündliche Prüfung
  - Lesen / Übersetzen sowie Interpretieren eines Textes zu gleichen Teilen
- Hilfsmittel
  - Der Gebrauch eines lat.-dt. Wörterbuches ist verbindlich vorgeschrieben. Zusätzlich werden schwierige Passagen (grammatikalisch und inhaltlich) sowie ungewohntes Vokabular in Anmerkungen erklärt.

## Naturwissenschaften (Schwerpunkt- und Ergänzungsfach)

Setzt sich das Schwerpunktfach aus zwei Fachgebieten zusammen, ist sicherzustellen, dass beide Fachgebiete angemessen geprüft werden. Dies kann integriert (beide Fächer schriftlich und mündlich) oder getrennt (ein Fach schriftlich, das andere mündlich) erfolgen.

- Schriftliche Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden. Angewandte Aufgaben stehen im Vordergrund.
  - Das allgemeine Grundlagenwissen wird vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (falls verlangt)
  - Aus einem Katalog einer Vielzahl von Themenbereichen bilden mindestens deren zwei Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- Hilfsmittel
  - Solche sind grundsätzlich erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben (also etwa die gleiche Art Taschenrechner).

## Wirtschaft und Recht (Schwerpunkt- und Ergänzungsfach)

- Schriftliche Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden. Angewandte Aufgaben stehen im Vordergrund.
  - Das allgemeine Grundlagenwissen wird vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (falls verlangt)
  - Aus einem Katalog einer Vielzahl von Themenbereichen bilden mindestens deren zwei Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- Hilfsmittel
  - Solche sind grundsätzlich erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.

## Philosophie, Pädagogik, Psychologie (Schwerpunkt- und Ergänzungsfach)

- Schriftliche Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden.
  - Das allgemeine Grundlagenwissen im obligatorischen Fach Philosophie wird vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (falls verlangt)
  - Aus einem Katalog einer Vielzahl von Themenbereichen bilden mindestens deren zwei Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- Hilfsmittel
  - Solche sind in Ausnahmefällen erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.

## Musik

### (Schwerpunkt- und Ergänzungsfach)

- Schriftliche, Praktische Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden. Sie kann auch praktische Übungen enthalten (Tondiktat, Hörbeispiele).
  - Das allgemeine Grundlagenwissen wird vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (musikalische Praxis)
  - Vorspiel auf dem Instrument bzw. Gesang aus erarbeitetem Repertoire. Dieses Repertoire besteht aus fünf Stücken mit unterschiedlichen Charakteren. Diese Stücke müssen bis spätestens zu Beginn des zweiten Semesters im letzten Ausbildungsjahr der zuständigen Lehrperson eingereicht werden.
  - An der Prüfung müssen zwei Stücke aus dem oben erwähnten Repertoire vorgetragen werden.
  - Hinzu kommt ein Spiel ab Blatt (mit einer Vorbereitungszeit innerhalb der Prüfung von 1 Minute).
  - Die Prüfung kann zusätzlich eine Gehörbildung (Solfège) enthalten.
- Hilfsmittel
  - Solche sind in Ausnahmefällen erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.

## Bildnerisches Gestalten (Schwerpunkt- und Ergänzungsfach)

- Schriftliche, Praktische Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden. Sie enthält eigengestalterische praktische Übungen.
  - Das allgemeine Grundlagenwissen sowie allgemeine gestalterische Fähigkeiten werden vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (falls verlangt)
  - Aus einem Katalog einer Vielzahl von Themenbereichen bilden ein oder zwei Themen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wobei verschiedene Aspekte geprüft werden sollen.
- Hilfsmittel
  - Solche sind in Ausnahmefällen erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.

## Geschichte, Geografie, Religionslehre (Ergänzungsfach)

- Schriftliche Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden.
  - Das allgemeine Grundlagenwissen wird vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (falls verlangt)
  - Aus einem Katalog einer Vielzahl von Themenbereichen bilden mindestens deren zwei Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- Hilfsmittel
  - Solche sind in Ausnahmefällen erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.

## Sport (Ergänzungsfach)

- Schriftliche, Praktische Prüfung
  - Die schriftliche Prüfung besteht aus mehreren Aufgaben, mit denen die verschiedenen Stoffgebiete bzw. die Lernziele abgedeckt und überprüft werden.
  - Die Prüfung ist hälftig unterteilt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.
  - Das allgemeine Grundlagenwissen bzw. die Grundfertigkeiten werden vorausgesetzt.
- Mündliche Prüfung (falls verlangt)
  - Aus einem Katalog einer Vielzahl von Themenbereichen bilden mindestens deren zwei Gegenstand der mündlichen Prüfung.
- Hilfsmittel
  - Solche sind in Ausnahmefällen erlaubt, müssen jedoch so beschaffen sein, dass alle Schüler die gleichen Voraussetzungen haben.